



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

KWA Kuratorium Wohnen im Alter
gemeinnützige AG
Biberger Straße 50

82008 Unterhaching

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
01.06.2021

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG
Biberger Str. 50
82008 Unterhaching
www.kwa.de

Geprüfte Einrichtung: KWA-Luise-Kiesselbach-Haus
Graf-Lehndorff-Str. 24
81829 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 29.04.2021 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Soziale Betreuung
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Allgemeiner Pflegebereich

Platzzahl gesamt:	152
davon allgemeine Pflegeplätze:	152
Einzelzimmerquote:	95,0%
Belegte Plätze:	149
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	45,3 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	5

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden).

In der o.g. Einrichtung wurde am 29.04.2021 eine Routineprüfung durchgeführt. Von den beiden Wohnbereichen wurden aus allen Stockwerken je zwei Bewohner*innen ausgewählt.

Die befragten Bewohner*innen äußerten, mit der pflegerischen Versorgung zufrieden zu sein. Die Mitarbeiter*innen seien sehr zuvorkommend und würden die individuellen Bedürfnisse bei der Versorgung berücksichtigen.

Die Bewohner*innen gaben an, dass es aufgrund der Pandemie viele Einschränkungen im Bereich der sozialen Betreuung gegeben habe. So wären bis vor kurzem keine Gruppenangebote und stockwerksübergreifende Angebote wie Malen und Chor möglich gewesen. Seit einigen Wochen fänden jedoch wieder Gruppenangebote pro Etage statt, was eine Abwechslung im Alltag bedeutete. Ab 01.05.2021 seien auch wieder Angebote wie z.B. Malen stockwerksübergreifend möglich. Schwer pflegebedürftige Bewohner*innen erhielten regelmäßig individuelle Einzelbetreuungsangebote.

Im Rahmen der Prüfung war es möglich, von außen eine Gymnastikrunde zu beobachten. Die anwesenden Bewohner*innen wurden aktiv und passiv miteinbezogen und hatten sichtlich Freude an dem Angebot.

Im Gespräch mit den Wohnbereichsleitungen und den Bewohner*innen war zu erkennen, dass die Pflegekräfte die pflegerischen Risiken kennen und adäquate pflegerische Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Eine Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zur Ergänzung der Gesprächsinhalte war nicht möglich, da während der Prüfung ein System-Update erfolgte.

Alle Bewohner*innen haben die Möglichkeit unter Einhaltung der Hygieneregeln und nach vorheriger Anmeldung Besuch in ihren Zimmern zu empfangen. Durch die Einrichtung werden den Besucher*innen an drei Wochentagen kostenlos Testungen angeboten.

Derzeit kommen bei vier Bewohner*innen Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung.

Zum 01.02.2021 hat ein Wechsel der Einrichtungsleitung stattgefunden.

Die Einrichtung hält die erforderliche Anzahl an gerontopsychiatrischen Fachkräften gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG vor.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Bei der Prüfung war eine gute und stabile Ergebnisqualität festzustellen. Es wurde jedoch eine deutliche Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt. Aufgrund dessen hat sich die Einrichtung bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote einen freiwilligen Aufnahmestopp auferlegt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 45,3 % nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 10.05.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
- Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!